

Mitteilung des Senats vom 31. Januar 2006

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitlichen Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und der Polizeiführungsakademie

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und die Polizeiführungsakademie mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Änderungsabkommen wurde von allen Innenministern und Innensenatoren unterzeichnet und bedarf nunmehr der Ratifikation durch die Bürgerschaft (Landtag).

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf am 19. Mai 2005 zugestimmt.

Die Polizeiführungsakademie ist eine von den Ländern und vom Bund als Träger mittels eines Abkommens nach dem Königsteiner Schlüssel gemeinsam finanzierte und über ein Kuratorium gemeinsam geführte Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Den Vorgaben der Innenministerkonferenz folgend wird die Umwandlung der Polizeiführungsakademie in die Deutsche Hochschule der Polizei kostenneutral erfolgen.

Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Stuttgart am 24. Juni 2005 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972 (Brem.GBl. 1972 S. 247 – 2040-h-1), geändert durch das Abkommen vom 8. November 1991 (Brem.GBl. 1992 S. 644), wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Polizeiführungsakademie ist seit 1973 die zentrale Ausbildungsstätte für den höheren Dienst aller Polizeien des Bundes und der Länder; ihr obliegen darüber hinaus die Fortbildung der Führungskräfte der deutschen Polizei, die Pflege der Beziehungen zu vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtungen und polizeiliche Forschungsaufgaben.

Die langjährigen Überlegungen von Bund und Ländern zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Polizeiführungsakademie haben zu dem Ergebnis geführt, dass sich entscheidende Verbesserungen der Ausbildung und der Fortbildung der Führungskräfte der Polizei nur auf wissenschaftlicher Grundlage und damit nur in den Strukturen einer Hochschule verwirklichen lassen.

Durch das Änderungsabkommen sollen die Voraussetzungen für eine Anpassung der Polizeiführungsakademie an europäische Standards und einen internationalen Vergleich geschaffen werden. Dies soll durch die Anerkennung als wissenschaftliche Hochschule mit der Änderung der bisherigen Personalstruktur sowie durch die Einheit von Forschung und Lehre an der Deutschen Hochschule der Polizei gewährleistet werden. Die damit einher gehenden innovativen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die äußere Organisationsform bedürfen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2004 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Bundesrepublik Deutschland das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, in ein Gesetzgebungsverfahren einzutreten, mit dem die Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup in eine auf den Polizeidienst ausgerichtete Hochschule umgewandelt wird.

Der Erlass dieses Gesetzes fällt nach der Aufgabenzuweisung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen als Sitzland der künftigen Hochschule. Um das Gesetz für die Länder und den Bund verbindlich zu machen, bedarf es des Abschlusses eines Abkommens, das wie bisher die Rechte und Pflichten der Länder und des Bundes als Träger der künftigen Hochschule regelt.

Der Senat hatte den Senator für Inneres und Sport mit Beschluss vom 14. Juni 2005 ermächtigt, das in Rede stehende Änderungsabkommen für den Senat der Freien Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.

**Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche
Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst
und über die Polizei-Führungsakademie**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

schließen als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden „Träger“) genehmigt vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen.

Abschnitt I

Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) umgewandelt.

Abschnitt II

Das Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1972, zuletzt geändert durch das Änderungsabkommen vom 8. November 1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Abkommens wird wie folgt geändert:

Der erste Teil des Präpositionalobjektes „über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und“ wird gestrichen und das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch die Wörter „Deutsche Hochschule der Polizei“ ersetzt.
2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „schließen“ die Wörter „als Träger der Deutschen Hochschule der Polizei (im Folgenden „Träger“ genannt)“ eingefügt.
3.
 - a) Die Überschrift über Artikel 1 entfällt.
 - b) In Artikel 1 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Die Polizei-Führungsakademie wird in die Deutsche Hochschule der Polizei umgewandelt. Die Hochschule ist eine gemeinsame Hochschule des Bundes und der Länder. Sie ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.“
 - c) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt: „Die Hochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre und Forschung der Rechtsaufsicht.“ Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden vor dem Wort „Fachaufsicht“ die Wörter „Rechts- und“ eingefügt. Ein neuer Satz 3 wird angefügt: „Sie setzen dazu ein Kuratorium ein.“
4. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihochschulgesetz – DHPolG) ist Bestandteil des Abkommens. Das Land Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, notwendig werdende Änderungen des Polizeihochschulgesetzes infolge Bundesrechts oder Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen nach Zustimmung der Träger vorzunehmen.

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben den Praxisbezug zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den polizeispezifischen Fächern. Der Anteil des höheren Polizeivollzugsdienstes am gesamten Lehrpersonal darf 40 Prozent nicht unterschreiten.“
5.
 - a) Die Überschrift über Artikel 3 entfällt.
 - b) Artikel 3 Absatz 1 entfällt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.
 - d) Der neue Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Im Kuratorium haben der Bund und jedes Land je eine Stimme.“
 - e) Im neuen Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 1 Satz 4 entfallen in der Aufzählung die Klammerzusätze.
 - g)
 - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Genehmigung des Beitrags zum Haushaltsvoranschlag“
 - bb) Nr. 3 wird neu eingefügt:

„Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit,“

- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:
- „Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Institute und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,“
- dd) Nr. 5 wird neu eingefügt:
- „Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,“
- ee) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6. Der Klammerzusatz „Art. 16“ wird in „Art. 5“ geändert.
- h) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertretung, die verschiedenen Trägern angehören müssen.“
- i) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.
- j) Artikel 4 Abs. 2 wird neuer Absatz 4. Dieser wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „legt“ werden die Wörter „auf der Grundlage des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellungnahme des Senats der Hochschule“ eingefügt und das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- k) Absatz 5 entfällt.
6. Artikel 4 Abs. 1 entfällt.
7. Die Überschrift über Artikel 5 entfällt.
8. Artikel 5 bis 13 und die Überschriften über Artikel 10 bis 12 entfallen.
9. a) Artikel 14 wird Artikel 4.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- „Die Planstellen, die Bezüge und sonstigen Aufwendungen für die Präsidentin oder den Präsidenten, die Professorinnen und Professoren und für die Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter werden im Haushaltsplan der Hochschule veranschlagt.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Soweit Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Hochschule abgeordnet werden, verpflichten sich die Träger, für diese Personen entsprechend ihren Funktionen bei der Hochschule in ihren Haushaltsplänen entsprechende Planstellen auszuweisen. Die Dauer der Abordnung soll im Einzelfall sechs Jahre nicht überschreiten.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „an dem Lehrkörper“ durch die Wörter „an den Lehrkräften für besondere Aufgaben“ ersetzt.
10. Die Überschriften über Artikel 15 und 16 und Artikel 15 entfallen.
11. a) Artikel 16 wird Artikel 5.
- b) In den Absätzen 1 bis 4 des neuen Artikels 5 wird das Wort „Polizei-Führungsakademie“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird „%“ durch „v. H.“, das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Trägern“ und das Wort „getragen“ durch das Wort „aufgebracht“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

12. Artikel 17 wird Artikel 6 und in Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
13. Artikel 18 und die Überschrift über Artikel 20 entfallen.
14. a) Artikel 20 wird Artikel 7.
b) Im Absatz 2 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt. Im Absatz 3 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Träger“ ersetzt und im Absatz 4 wird das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hierbei sind die vom Land Nordrhein-Westfalen für das ehemalige Polizei-Institut Hiltrup vor In-Kraft-Treten des Abkommens vom 28. April 1972 erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.“

Abschnitt III

Die Frist des Artikels 7 Abs. 1 beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens erneut zu laufen.

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.

Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.